

der Unschuld gesprochen — nun, das ist eine der Anschauungen, die in das sozialistische Rechtsbewußtsein der Richter fest und unerschütterlich eingehen müssen.

Hier sei mir eine Zwischenbemerkung gestattet: Untersuchungsorgan, Staatsanwalt, Richter haben es überwiegend mit Menschen zu tun, deren Schuld sich tatsächlich erweist. Das verwischt leicht auf die Dauer den Blick und birgt die Gefahr in sich, daß sich bei ihnen eine „Präsumtion“ der Schuld entwickelt. Deshalb müssen wir uns ständig die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Kriminalität bei uns vor Augen halten: Bei uns wurden im Jahre 1955 von 1000 Menschen drei wegen strafbarer Handlungen verurteilt. Das ständige Bewußt-Haben dieser Tatsache berichtigt die Blickrichtung aller derer, die weit überwiegend mit Schuldigen zu tun haben und „von Berufs wegen“ zur Präsumtion der Schuld neigen. Es ist also nicht so, daß die große Masse unserer Menschen verdächtig ist, strafbare Handlungen begangen zu haben, sondern die weit überwiegende Masse, nämlich 997 von 1000 Menschen haben das Recht darauf, allein schon nach der Statistik als unverdächtig und unschuldig angesehen zu werden. Solche Tatsachen müssen den Wissenschaftlern und Praktikern gegenwärtig sein, und ihre Kenntnis ist außerordentlich wichtig für die Bildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins.

Wir müssen uns sowohl mit der ständigen Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Richter beschäftigen als auch mit der Rolle der richterlichen Überzeugung bei der Beweiswürdigung und Urteilsfindung. Und deshalb war mir in den Referaten „ein bißchen zu viel Logik“. Ich habe stets gefordert, daß unsere Richter auch die Lehren der formalen Logik besser beherrschend müssen, dann wären in mancher Hinsicht auch ihre Urteile besser. Aber das ist nur die eine Seite. Ich will auch nicht so weit gehen, wie ein Bonner Ministerialrat, der davon sprach, daß die Urteilsfindung doch im tiefsten Grunde den „Charakter einer sakralen Handlung“ hätte. Das sind zwei Pole: Urteilsfindung als Angelegenheit ausschließlich formaler Logik — und Urteilsfindung als „sakrale Handlung“. Weder das eine noch das andere ist richtig. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß Urteile in jeder Weise und in jeder Hinsicht auch eine menschliche Angelegenheit sind. Auch die Richter sind Menschen. Das Problem der Bildung der **richterlichen Überzeugung bedarf meines Erachtens dringend** einer wissenschaftlichen Untersuchung, und mir scheint, daß das eine Aufgabe unserer Theoretiker ist, genauso wie die Untersuchung der Fragen des Rechtsbewußtseins überhaupt. Dabei möchte ich nicht juristisch — sondern bildhaft — aus meiner eigenen richterlichen Erfahrung etwas zu der Frage und der Schwierigkeit der Bildung der richterlichen Überzeugung sagen. Mir scheinen die Ergebnisse der einzelnen erhobenen Beweise vergleichbar mit den nebeneinanderliegenden Steinen einer Kette. Die Würdigung der einzelnen Beweise auf Grund der richterlichen Erfahrung und des sozialistischen Rechtsbewußtseins des Richters verknüpft diese einzeln liegenden Glieder zu einer Kette. Aber diese Kette muß ja noch ge-